



5 - BH u. Magistrate

Linz, 18.09.2024

Ausübung des Buschenschankes in Oberösterreich; Darlegung des Rechtsrahmens

Die Ausübung des Buschenschankes ist das den Besitzerinnen und Besitzern von Wein- und Obstgärten zustehende Recht, Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost sowie Trauben- und Obstsaft, soweit es sich um deren eigene Erzeugnisse handelt, auch im Wege des Schankes abzusetzen. Diese Tätigkeit ist somit nicht dem Gastgewerbe zuzurechnen. Da den zur Ausübung des Buschenschankes berechtigten Personen aber auch gewisse Nebenrechte zukommen, ist eine Abgrenzung zum Gewerberecht erforderlich. Die nachstehenden Ausführungen legen den sich aus den bestehenden Vorschriften, insbesondere § 2 Abs. 9 GewO 1994, ergebenden Rahmen für die Ausübung des Buschenschankes durch Besitzerinnen und Besitzern von Wein- und Obstgärten in Oberösterreich im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und der Fachgruppe Gastronomie in der Wirtschaftskammer Oberösterreich dar.

(1) Der Ausschank muss „buschenschankmäßig“ erfolgen:

1. Dies erfordert einen räumlichen Zusammenhang zwischen der landwirtschaftlichen Betriebsstätte und dem Ausschankort. Ein solcher ist an jener Hofstelle gegeben, von der aus die einheitliche Bewirtschaftung der Wein- und Obstgärten vorgenommen wird. Der Ausschank kann auch auf der Liegenschaft erfolgen, auf der das Obst hervorgebracht wurde (Erzeugungsort); doch ist der Ausschank auf die Menge beschränkt, die dem dort erzeugten Obst entspricht.

2. Die Größe der Betriebsräume ist mit 60 Sitzplätzen beschränkt. Zusätzlich können zwar auch Einrichtungen für 60 Sitzplätze im Freien bestehen; diese dürfen grundsätzlich nur wahlweise so verwendet werden, dass die Gästeanzahl mit 60 beschränkt bleibt. In besonderen Ausnahmesituationen durch Schönwetter ist jedoch auch die gleichzeitige Nutzung bis zu maximal 120 Sitzplätzen möglich.

3. Von allen Buschenschankbetrieben ist jedenfalls eine tägliche Sperrzeit von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr einzuhalten.

4. Der Buschenschank unterliegt einer zeitlichen Begrenzung von sieben durchgehenden Monaten pro Kalenderjahr. Wird der Buschenschank nur an vier im Voraus festzulegenden Tagen pro Kalenderwoche ausgeübt, erhöht sich dieser Zeitraum auf 46 durchgehende Wochen pro Kalender-

jahr, bei nur drei solchen Öffnungstagen pro Woche entfällt eine zusätzliche zeitliche Begrenzung auf bestimmte Wochen oder Monate pro Kalenderjahr.

5. Bei kleinen Buschenschankbetrieben, deren Betriebsräume und Einrichtungen im Freien 25 Sitzplätze bzw. bei Vorliegen einer besonderen Ausnahmesituationen durch Schönwetter 50 Sitzplätze nicht übersteigen, entfällt eine zusätzliche zeitliche Begrenzung auf bestimmte Wochen oder Monate pro Kalenderjahr auch dann, wenn der Buschenschank an höchstens fünf im Voraus festzulegenden Tagen pro Kalenderwoche ausgeübt wird und eine tägliche Sperrzeit von 00.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingehalten wird.

6. Die Betreiberinnen und Betreiber von Buschenschänken haben sich nach außen als Mostbäuerin bzw. Mostbauer oder dergleichen zu deklarieren und die gewählten Betriebszeiten bekanntzugeben.

7. Der Charakter eines Buschenschankbetriebes erfordert es weiter, dass als Arbeitskräfte grundsätzlich nur folgende Personen eingesetzt werden dürfen:

a) die Mitglieder der Familie der Betriebsführerin bzw. des Betriebsführers, das sind der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin, die Kinder und Kindeskinde, die Schwiegertöchter und Schwiegersöhne und die Eltern und Großeltern, die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner sowie die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte, die bzw. der im Hausstand eines Familienmitgliedes wohnhaft ist;

b) Arbeitskräfte, die üblicherweise in diesem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind.

8. In einem Buschenschankbetrieb ist das Abhalten von Tanz- und Musikveranstaltungen sowie das Aufstellen von Spielapparaten verboten.

(2) Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen

1. Betreiberinnen und Betreiber von Buschenschänken sind unabhängig vom Herkommen berechtigt, Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost, Trauben- und Obstsaft sowie selbstgebrannte geistige Getränke, soweit es sich um deren eigene Erzeugnisse handelt, auszuschenken. Daneben wird auch der Ausschank von Milch (Mischgetränke) und Buttermilch aus eigener Erzeugung zugestanden. Ein Zukauf von Obst oder fertigem Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost oder Säften sowie geistigen Getränken ist nicht zulässig. Angeführt wird, dass danach auch Glühmost unter den Begriff des Obstweines (Obstmestes, Mostes) fällt.

2. Entsprechend dem Herkommen dürfen außerdem auch kohlenstoffhaltige Getränke ausgeschenkt und kalte Speisen verabreicht werden. Folgende Tätigkeiten werden als dem Herkommen entsprechend festgestellt:

a) der Ausschank einer Sorte eines Mineralwassers sowie einer weiteren Sorte eines kohlenstoffhaltigen, alkoholfreien Getränkes; die Produkte dürfen zugekauft werden;

b) die Verabreichung von bäuerlichen, kalten Speisen, die für Buschenschankbetriebe in Oberösterreich typisch sind. Die Speisen müssen nicht aus eigener, aber aus bäuerlicher Produktion stammen und dürfen von anderen bäuerlichen Produzenten zugekauft werden. Die Herkunft (bäuerlicher Produzent mit Namen und Anschrift) zugekaufter Produkte von Speisen ist auf einer Speisekarte anzuführen.

c) die Verabreichung von selbsterzeugten, typischen bäuerlichen Mehlspeisen (Bauernkrapfen, Pofesen, Zwetschkenfleck und ähnlichem); die Zutaten dürfen zugekauft werden.

d) die Verabreichung von Butter, Schwarzbrot und üblichen kalten Beigaben (Essiggurken, Kren, Mayonnaise, Senf und ähnlichem); die Produkte dürfen zugekauft werden.

3. Die Verabreichung bzw. der Ausschank anderer Speisen und Getränke als der oben angeführten ist auch dann nicht zulässig, wenn diese Speisen und Getränke von den Gästen selbst mitgebracht werden. Weiters kann die „Außerhauslieferung“ von angerichteten Speisen nicht Gegenstand eines Buschenschankbetriebes sein.

(3) Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde:

1. Die Einhaltung der Befugnisse der Betreiberinnen und Betreiber von Buschenschenken hat für die Gewerbebehörde insofern Bedeutung, als die Tätigkeit andernfalls der Gewerbeordnung zu unterstellen ist. Die Kenntnis jener Betriebe, die den Buschenschank im Rahmen des aufgezeigten Berechtigungsumfanges ausüben, erleichtert damit die Überprüfung der Einhaltung der Gewerbeordnung. Es besteht Einvernehmen zwischen den betroffenen Interessenvertretungen, dass die Betreiberinnen und Betreiber von Buschenschenken ihre Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde mitteilen.

2. Die Mitteilung hat zu enthalten:

- a) das Ausmaß der im Eigentum befindlichen oder angepachteten Wein- und Obstgärten,
- b) den sich daraus ergebenden durchschnittlichen Jahresertrag an Wein- und Obstwein (Most bzw. Süßmost),
- c) die Anschrift des Erzeugungsortes und der Ausschankräume,
- d) den Zeitraum, in dem der Buschenschank ausgeübt wird.

3. Jene Betreiberinnen und Betreiber von Buschenschenken, die ordnungsgemäß vor Eröffnung den Buschenschank melden, Änderungen jeweils vor Saisonbeginn mitteilen und den Buschenschank erlasskonform ausüben, unterliegen somit nicht der Gewerbeordnung.

Wir ersuchen die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend zu beachten.

Freundliche Grüße

Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Mag. Sandra Bleier

Ergeht abschriftlich an:

1. die Landwirtschaftskammer Oberösterreich, Auf der Gugl 3, 4021 Linz
2. die Wirtschaftskammer Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.